

Schutz vor Gewalt

Rahmenschutzkonzept der

Lebenshilfe Soltau e.V.
Celler Str. 167
29614 Soltau

i.V.m. dem Schutzkonzept der
kooperativen Kindertagesstätte Sterntaler
Klinkamp 2
29649 Wietzendorf

Stand: September 2023



Es ist normal,
verschieden zu sein

Inhaltsverzeichnis

1. Unsere Werte	3
2. Was ist Gewalt, bzw. was verstehen wir unter Gewalt?	9
3. Wir sind präventiv tätig	10
3.1. Übergreifende präventive Maßnahmen	10
3.1.1. Allgemein	10
3.1.2. Auf Ebene Personal	11
3.1.3. Auf Ebene Klienten	12
4. Wir legen Wert auf Partizipation und Mitwirkung.....	13
5. Gestaltung der Räume als Bestandteil der Prävention und Partizipation.....	14
6. Beschwerdemanagement	15
7. Sexualpädagogisches Konzept.....	16
8. Umgang mit Gewalt –Verfahrensabläufe	18
8.1. Bei Verdacht auf Gewalt.....	18
8.2. Rehabilitation	22
Anlage I: Beratung, Kooperation und Vernetzung - Anlaufstellen	23
Anlage II: Gesetzliche/Vertragliche Grundlagen	23

Vorwort

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept bildet die Grundlage für die bereichsbezogenen Schutzkonzepte, die den jeweiligen Einrichtungsteilen als Leitfaden und Orientierung im Umgang mit dem Thema „Schutz vor Gewalt“ dienen sollen.

Aufgrund der Vielfalt und Unterschiede der einzelnen Angebote innerhalb der Lebenshilfe Soltau e.V. (sei es inhaltlich, personell oder räumlich) ist es notwendig weite Teile dieses Schutzkonzeptes auf die Einrichtung anzupassen.

Im Rahmenschutzkonzept ist daher mit einem Pfeil ➡ kenntlich gemacht, welche Themen durch die Bereiche/Einrichtungen unter Berücksichtigung der übergreifenden Gliederungspunkte des Rahmenschutzkonzeptes inhaltlich konkretisiert wurden.

1. Unsere Werte

Unsere Grundhaltung ist in unserem Leitbild konkretisiert:

„Unsere wertschätzende Haltung gegenüber Menschen ist die Basis unserer Arbeit. Für uns ist jeder Mensch eine wertvolle Persönlichkeit mit dem Recht auf individuelles Glück. Alle Menschen haben das Recht mit ihren Fähigkeiten, Erwartungen und Wünschen ein wertvoller Teil unserer Gesellschaft zu sein. Unsere Arbeit ist auf die volle Entfaltung der Persönlichkeit und auf die Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundordnung unserer Gesellschaft gerichtet.“

Wir haben uns verpflichtet, die Rechte aus der UN-Menschenrechtskonvention, der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Behindertenrechtskonvention und der festgeschriebenen Rechte des Grundgesetzes, auf Freiheit, Würde und gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu verwirklichen.

Diese Haltung und Rechte sind die Grundlagen unseres Handelns.

Unsere Werte und unsere Haltung sind in den jeweiligen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen konkretisiert.

„Es sind immer die Menschen im Unternehmen, die alles bewegen ... oder eben nicht“¹. Wichtige Basis ist die Führungskultur in unserem Unternehmen. Wir orientieren uns an den 35 Punkten erstklassiger Führung aus „Hochleistung und Menschlichkeit“ von Frank Breckwoldt. In unserer Leitungsrunde nehmen wir regelmäßig eine Selbstbewertung entsprechend der jeweiligen Punkte vor.

Die fortlaufende Auseinandersetzung mit unseren Werten ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit, um unsere Haltung und unser Dienstleistungsangebot fortlaufend zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Der Schutz vor Gewalt ist in diesem Zusammenhang ein wichtiger Grundsatz, da Menschen mit Behinderung und Kinder nach wie vor häufiger von Gewalt betroffen sind als andere Menschen.

Wir haben daher grundlegende Verhaltensregeln entwickelt, um ein einheitliches Verständnis zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln.

Es gibt klare Grenzen, die von allen Mitarbeitenden eingehalten werden müssen. Es gibt jedoch auch Grenzen, die nicht so leicht zu setzen sind, da individuelle Einflüsse wirken und berücksichtigt werden müssen. Außerdem gibt es Verhaltensweisen, die wir uns von Mitarbeitenden wünschen, da diese die Basis für das gemeinsame Verständnis und den Umgang miteinander bilden.

Der Dialog und die fortlaufende Reflektion unsere Arbeit ist unerlässlich.

Uns ist es wichtig, dass die Mitarbeitenden sich zu diesen Verhaltensregeln verpflichten. Daher werden die folgenden Verhaltensregeln von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

¹ Frank Breckwoldt „Hochleistung und Menschlichkeit“; 4. Auflage 2022; S. 9

Was sind klare Grenzen, die wir respektieren?

- ☹️ Wir verhalten uns nicht gesetzes- oder vertragswidrig
- ☹️ Wir nehmen keine größeren Geschenke oder persönlichen Vorteile an
- ☹️ Wir schädigen nicht das Ansehen von Kolleg*innen, Vorgesetzten und Arbeitgeber.
- ☹️ Wir vermischen nicht unsere private und dienstliche Rolle.
- ☹️ Wir wenden keine verbale und / oder körperliche Gewalt an.
- ☹️ Wir wenden keine psychische, insbesondere keine sexualisierte Gewalt an.
- ☹️ Wir greifen nicht unangemessen in das Selbstbestimmungsrecht von Klient*innen ein.

Was kann in begründeten Ausnahmen erlaubt sein?

- 😊 Wir können kleinere Geschenke mit Billigung des / der Vorgesetzten annehmen.
- 😊 Wir können erwachsene Klient*innen / Angehörige in begründeten Einzelfällen duzen.
- 😊 Wir können Klient*innen zur Vermeidung von Selbst- oder Fremdgefährdung festhalten.
- 😊 Wir können bei der Notfallversorgung auch gegen den Willen der Klient*innen handeln.
- 😊 Wir können die Stimme erheben, wenn die Klient*innen anders nicht erreichbar sind.

Was ist in Ordnung / erwünscht?

- 😊 Wir übernehmen Verantwortung für alles, was wir tun und wahrnehmen.
- 😊 Wir kommunizieren auf den offiziellen Wegen, sachlich und direkt.
- 😊 Wir nehmen Beschwerden sachlich auf und leiten sie an die zuständige Stelle weiter.
- 😊 Wir siezen erwachsene Klient*innen / Angehörige grundsätzlich.
- 😊 Wir berücksichtigen bei der Pflege den Willen der Klient*innen angemessen.
- 😊 Wir berücksichtigen bei Körperkontakt den Willen der Klient*innen angemessen.
- 😊 Wir zeigen eigene Grenzen in wertschätzender Art und Weise auf.
- 😊 Wir gehen respektvoll und loyal miteinander um.
- 😊 Wir reflektieren unsere Haltungen und unsere Handlungen.

➔ Verhaltensampel der kooperativen Kita Sterntaler

Verboten ist

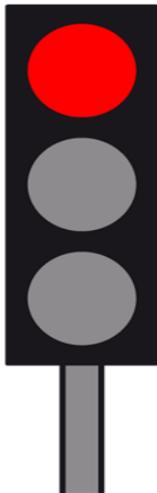


Kleidung:

- Unsere Kleidung ist nicht durchsichtig.
- Wir tragen keine gewaltverherrlichende Aufdrucke, hohe Schuhe, einen weiten Ausschnitt oder kurzen Rock ohne Strumpfhose.
- Wir tragen keine hängenden Hosen.
- Wir tragen die Haare nicht im Gesicht (wir sind stets sichtbar für die Kinder, Eltern und Kollegen).
- Wir tragen bei der Arbeit keine Kopfhörer.
- Wir tragen keinen Schmuck oder Fingernägel, die verletzen können.
- Wir vermeiden starken Körpergeruch.
- Wir vermeiden unangepasste Kleidung zum Wetter.
- Wir tragen keine schmutzige oder kaputte Kleidung.

Kontakt / Körperkontakt:

- Es dürfen keine Bedürfnisse ignoriert werden.
- Niemand wird ausgegrenzt.
- Es wird kein Kind ohne vorherige Ansprache gewickelt.
- Die Tür darf beim Wickeln nicht verschlossen werden.
- Niemand wird unter Zwang auf die Toilette gesetzt.
- Niemand wird zum Schlafen gezwungen.
- Es findet kein übergriffiges Kitzeln oder anfassen statt.
- Es wird kein Kind geküsst.
- Kein Kind wird alleine sitzen gelassen.
- Niemand wird ohne Ansprache von hinten gegriffen.
- Es wird niemand bewusst verletzt.
- Es wird keiner eingeengt, bedrängt, bedroht oder bestochen.
- Es werden keine Bilder ohne Einverständnis veröffentlicht.
- Es wird niemand im Intimbereich angefasst, ohne gewickelt zu werden.
- Es wird kein Kind ausgegrenzt.
- Niemand darf körperlich bestraft werden.
- Es werden keine Gegenstände geworfen.
- Es wird keine Nase geputzt, ohne das Kind vorher angesprochen zu haben.
- Es wird kein Kind ohne vorherige Ansprache auf den Schoß genommen.
- Es wird kein Kind isoliert.
- Es werden keine Fotos mit dem privaten Handy aufgenommen.
- Es darf kein dem Kind Unbekannter das Kind wickeln.
- Niemand wird zu Aktionen gezwungen.
- Sexuelle Übergriffe sind absolut tabu.
- Es darf kein Kind gekniffen oder geschüttelt werden.
- Wunden nicht zu versorgen, ist unterlassene Hilfeleistung.

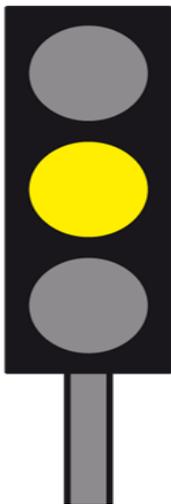
**Private Kontakte:**

- Familien werden nicht privat besucht.
- Es findet von uns kein Babysitten bei den uns anvertrauten Kindern statt.
- Wir haben das eigene Kind oder Enkel nicht in der eigenen Gruppe.
- Wir schreiben in kein Freundschaftsbuch „ich hab dich lieb“.
- Es finden keine Tür- und Angelgespräch privat statt (wenn nicht Kind betrifft).
- Wir schreiben privat keine Infos bezüglich der Kita oder versenden Fotos.
- Es wird kein Kind bevorzugt.
- Die Eltern werden von uns nicht geduzt. (Ausnahme: man kannte sich schon vorher privat.)
- Es ist unzulässig die Schweigepflicht nicht einzuhalten.
- Es werden keine Konflikte mit Eltern, auf dem Rücken des Kindes ausgetragen.
- Wir geben keine privaten Handynummern an Eltern.

Sprache:

- Drohen oder Anschreien (sehr laut) ist unzulässiges Verhalten.
- Wir benutzen keine Schimpfwörter, Ironie, machen keine Fratzen oder benutzen Kosenamen.
- Wir unterbrechen niemanden beim Sprechen.
- Es wird niemand ausgelacht.
- Wir machen niemandem Angst.
- Es wird niemand zum Sprechen gezwungen.
- Es wird niemand beleidigt.
- Wir zeigen kein unangemessenes Sprachvorbild.
- Wir sprechen nicht über den Kopf der Kinder hinweg.
- Private Gespräche werden nicht vor die Bedürfnisse der Kinder gestellt.
- Keinem Kind wird ein negatives Attribut zugeschrieben.
- Wir teilen mit den Kindern keine Geheimnisse.
- Es ist unzulässig, Versprechen nicht einzuhalten.
- Wir halten keine Monologe.
- Wir nehmen verletzende Wörter der Kinder nicht einfach hin.

Dieses Verhalten ist nur in begründenden Ausnahmesituationen zulässig / bedarf fachlicher Diskussion



Kleidung:

- Gel-Nägel, Tattoos, Piercing, Kopftuch /Verhüllung
- Mein Körper (Schutz der Persönlichkeit)

Kontakt / Körperkontakt:

- Ein Kind darf nur festgehalten werden, wenn es sich oder andere in Gefahr bringen würde. (Sicherheit)
- Es darf nur gewickelt werden, wenn das Kind einverstanden ist.
- Wir benutzen keine Du-Botschaften/ Schimpfen.
- Wenn das Kind getröstet oder gekuschelt werden möchte und dies äußert, ist es mit der professionellen Distanz in Ordnung.
- Rangeln
- Wir handeln konsequent, ohne Machtausüben.
- Notfallversorgung
- Jeder zeigt seine eigenen Grenzen auf.
- Umziehen mit Kita-Kleidung ist mit dem Einverständnis des Kindes in Ordnung,
- Unter gewissen Umständen und unter fachlicher Diskussion ist eine Auszeit im Ausnahmefall zulässig.
- Wickeln bei Personalnot
- Einschlafhilfe
- Auf den Tisch hauen
- Grenzüberschreitung bei Überforderung
- Doktorspiele unter den Kindern sind normal und in gewissem Rahmen in Ordnung, allerdings werden dort auch Grenzen gezogen.
- Wir (das pädagogische Personal) sind die Erwachsenen.

Private Kontakte:

- Besuch bei längerer Krankheit
- Bei längerer Krankheit darf Post verschickt werden.
- Professionelle Distanz.
- Das Kind in seinem System sehen (private Infos).
- Eltern duzen ist in Ordnung, wenn man sich vorher schon privat kannte.
- Wir bleiben stets sachlich/fachlich und setzen Grenzen.
- Wir schützen uns selbst bei Angriffen(verbal, körperlich)
- Wir dulden keine Anrufe von Eltern zu Hause.

Sprache:

- Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen wir unsere Stimme erheben (Gefahr/Sicherheit).
- Wir vermeiden Ironie, da Kinder diese noch nicht verstehen, es sei denn sie kommen schon selbstständig mit ironischen Wörtern.
- Geheimnis (Häuslicher Bereich)
- Duzen bei Eltern ist in Ordnung, wenn man sich vorher schon privat kannte.
- Private Infos nur, wenn es relevant ist und zur Situation passt.
- Slang benutzen.

Erwünscht ist:**Kleidung:**

- ✓ Wir haben ein sauberes, gepflegtes Auftreten (Kleidung/Aussehen).
- ✓ Wir betreiben angemessene Körperhygiene.
- ✓ Wir tragen Alltagsgerechte Kleidung sowie geschlossene Schuhe.
- ✓ Wir kleiden uns wettergerecht.
- ✓ Wir zeigen Toleranz bei Geschmacksache.

Kontakt / Körperkontakt:

- ✓ Wir weisen die Kinder auf schmutzige Nasen hin.
- ✓ Wir holen uns auch bei den Kindern das Einverständnis ein.
- ✓ Die Kinder dürfen vieles mitbestimmen.
- ✓ Wir nehmen die Bedürfnisse der Kinder wahr.
- ✓ Wir reflektieren uns und überprüfen Nähe und Distanz.
- ✓ Wir trösten, unterstützen und begleiten die uns anvertrauten Kinder.
- ✓ Das Kind trifft Entscheidungen.
- ✓ Wir geben Anleitung beim Anziehen und Ausziehen.
- ✓ Wir formulieren Ich-Botschaften.
- ✓ Unser Handeln begleiten wir verbal.
- ✓ Das Personal stellt sich den Eltern und Kindern vor./
Neue Mitarbeiter*innen werden angekündigt.
- ✓ Alle Kontakte finden auf Augenhöhe statt.

Private Kontakte:

- ✓ Bei zufälligen Treffen verhalten wir uns nett, freundlich, zu gewandt und siezen die Eltern.
- ✓ Wir informieren die Kolleg*innen bei privatem Kontakt
- ✓ Wir treten neutral, freundlich und fachlich sicher auf.
- ✓ Wir haben Verständnis für private Situationen, leiten es jedoch weiter, wenn wir nicht die richtige Anlaufstelle sind.

Sprache:

- ✓ Wir hören zu, sprechen langsam, lassen ausreden, fragen nach, sind unseren Mitmenschen zugewandt und halten Blickkontakt.
- ✓ 1:1 Situationen sind erwünscht und wertvoll.
- ✓ Wir loben, gehen respektvoll und wertschätzend mit den Kindern um.

2. Was ist Gewalt, bzw. was verstehen wir unter Gewalt?

Gewalt hat viele Facetten. Gewalt beginnt nicht erst, wenn sie als physische Gewalt offensichtlich wird, wie beim Schlagen, Schubsen oder Treten.

Daher ist es wichtig, dass wir uns als Unternehmen und in unseren Bereichen mit den unterschiedlichen Formen des Gewaltbegriffes auseinandersetzen und unser Tun und Handeln reflektieren. Hierbei beziehen wir uns auf Artikel 1 des Grundgesetzes „Die Würde des Menschen ist unantastbar“.

Grundsätzlich handelt es sich bei Gewalt, um eine Situation, in der eine Person ihre eigene Machtposition ausnutzt, um die eigenen Bedürfnisse (emotionale, körperliche, sexuelle, ...) durch eine Handlung bei einer anderen Person zu befriedigen.

Im folgendem sind Beispiele für Gewalt aufgezählt, die nicht immer und unbedingt direkt offensichtlich sind:

Sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, wie z.B. Missachtung der Intimsphäre, nichtgewollten Umarmung oder anzüglichen Witze und sexuelle Andeutungen.

Physische Gewalt, wie z.B. ungewolltes festhalten, Fixierung, Entzug von Hilfsmitteln (z.B. Rollator) oder Medikamentenmissbrauch.

Emotionale und psychische Gewalt, wie z.B. durch Mimik und Gestik, Missachtung der Privatsphäre oder Manipulation.

Vernachlässigung, wie z.B. das Unterlassen notwendiger Hilfen im Alltag, unzureichende medizinische Versorgung, mangelhafte Hygiene oder Nahrungs- und/oder Flüssigkeitsentzug.

Auch mit **struktureller Gewalt** müssen wir uns auseinandersetzen. Strukturelle Gewalt bedeutet, dass die Autonomie durch die Strukturen der Organisation eingeschränkt wird. Dabei werden zum Teil starre, einengende und unflexible Regeln gesetzt. Häufig gehört dazu auch die Sanktionierung bei Nichteinhaltung. Regeln sind wichtig und können Orientierung geben, aber es ist auch wichtig, diese immer wieder im Hinblick auf ihre Sinnhaftigkeit zu hinterfragen und neu zu denken. Dieses ist die Kernaussage des viel zitierten Normalisierungsprinzips.

Neben diesen Beispielen gibt es die **Strafbarkeit von Gewalt**. Diese bezieht sich auf relevante Handlungen durch Gewalt, wie z.B. Körperverletzung sowie auch unterlassene Hilfeleistung und Vernachlässigung (siehe auch Anlage Strafgesetzbuch, Seite 20).

 Wir unterscheiden Gewalt in physische und psychische Gewalt. Beide Bereiche sind gleichwertig zu betrachten. Wir achten darauf, dass bei uns kein Kind Gewalt erfahren muss, sei es von anderen Kindern noch von Erwachsenen. Bei Gewalt in der Familie geben wir Hilfestellungen und verweisen an Beratungsstellen, denn Gewalt ist meist eine große Unsicherheit und die betroffenen benötigen Hilfe. Bei einem Verdacht sprechen wir mit den Eltern behutsam, denn wir wollen unser Vertrauen von den Eltern nicht verlieren.

3. Wir sind präventiv tätig

Wir sind auf unterschiedlichen Ebenen präventiv tätig. Die wichtigste präventive Grundlage ist das Durchführen einer Risikoanalyse. Diese führt zu einer Sensibilisierung aller Beteiligten für die jeweilige Situation.

Diese Risikobewertung kann Faktoren, wie Umgang mit Nähe/Distanz, Machtmissbrauch, bauliche Gegebenheiten, Situationen von 1:1 Betreuung, Ressourcen, Ausstattung, Räumlichkeiten berücksichtigen. Je nach Bereich kann die Risikobewertung unterschiedliche Schwerpunkte beinhalten.

Wichtig ist, dass alle Bereiche entsprechende Risikobewertungen durchführen, die wiederum Grundlage für die Verhaltensregeln und das bereichsbezogene Schutzkonzept sind. Die Risikobewertung ist durchzuführen und mindestens jährlich im Rahmen von Mitarbeiter*innengesprächen und Teambesprechungen zu aktualisieren.

 **Eine Risiko- und Ressourcenanalyse** wurden 2021 durch eine externe Kinderschutzfachkraft in der **Kita Sterntaler** durchgeführt und bildet die Grundlage für die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes. In regelmäßigen Abständen und gegebenenfalls nach bestimmten Vorfällen wird die Analyse wiederholt.

3.1. Übergreifende präventive Maßnahmen

3.1.1. Allgemein

- Wir führen regelmäßig Gefährdungsbeurteilungen durch, die unter anderem auch die psychische Belastung einbezieht. Wir werden durch eine externe Fachkraft für Arbeitssicherheit begleitet.
- Wir sensibilisieren im Hinblick auf den Datenschutz. Wir stellen den sorgfältigen Umgang mit Daten sicher. Wir werden durch einen externen Datenschutz-beauftragten beraten.
- Wir haben den Umgang mit Beschwerden in unserem Prozess „Lob und Kritik“ konkretisiert. Der Prozess wird allen Mitarbeitenden, Klient*innen, gesetzliche Betreuer*innen/Erziehungsberechtigten und weiteren interessierten Personen vorgestellt.
- Wir halten ein Qualitätsmanagementsystem vor, in dem unsere Prozesse transparent geregelt sind. Wir entwickeln das mit einer externen Qualitätsmanagement-beauftragten kontinuierlich weiter.
- Wir sind gut vernetzt und arbeiten mit externen Fachleuten zusammen.
- Wir haben ein festgelegtes Besprechungswesen. Bei Bedarf können Supervision, Fallsupervision und/oder externe Beratung in Anspruch genommen werden.

3.1.2. Auf Ebene Personal

Wir haben unsere Personalprozesse festgelegt und entwickeln diese kontinuierlich weiter.

Personalbeschaffung

Wir kommunizieren bereits im Bewerbungsverfahren unsere Werte und Haltung im Hinblick auf unsere Arbeit. Hierzu stellen wir den Bewerber*innen unser Leitbild und unsere Verhaltensregeln vor. Wir thematisieren im Einstellungsgespräch das Gewaltschutzkonzept. Wir laden, wenn möglich, alle in die engere Wahl kommenden Kandidat*innen zur Hospitation ein, um die Interaktionen untereinander mitzubekommen und ein erstes kennenlernen zu ermöglichen.

Personaleinstellung

Wir lassen uns vor dem Beginn der Beschäftigung das erweiterte Führungszeugnis vorlegen und prüfen dieses entsprechend der Vorgaben aus dem SGB IX. Im Arbeitsvertrag ist eine auflösende Bedingung aufgenommen. Der Arbeitsvertrag kommt nur zustande, sofern das Führungszeugnis keine Einträge enthält.

Unsere „Grundlegende Verhaltensregeln“ ist bei Einstellung zu unterschreiben.

Personal einarbeiten und begleiten

Wir begleiten unsere Mitarbeiter*innen im Rahmen der Einarbeitung, so dass diese handlungssicher sind und wir offen und konstruktiv ins Gespräch kommen.

Wir stellen eine strukturierte Einarbeitung sicher. Hierzu erstellen wir für jeden Mitarbeitenden einen Einarbeitungsplan. Ein wichtiger Bestandteil ist, im persönlichen Gespräch unsere Haltung zu vermitteln. In diesem Rahmen werden nochmals unser Leitbild, unser Verhaltenskodex, das Gewaltschutzkonzept und bereichsspezifische Verhaltensregeln besprochen.

Zusätzlich gibt es die Gelegenheit, über Unter- und Überforderung ins Gespräch zu kommen. Ziel ist es, rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen intervenieren zu können.

Wir führen mindestens zwei Probezeitgespräche. Diese ermöglichen den Austausch über die Zusammenarbeit mit den Kolleg*innen, Vorgesetzten und den Klienten.

Wir lassen uns alle drei Jahre von unseren Mitarbeiter*innen das erweiterte Führungszeugnis vorlegen und prüfen dieses entsprechend der Vorgaben aus dem SGB IX.

Personalentwicklung

Wir führen grundsätzlich jährlich Personalentwicklungsgespräche. Unter anderem dienen diese Gespräche dafür um über die Arbeit, die Haltung, die Unter- und Überforderung und die persönliche Entwicklung ins Gespräch zu kommen. Maßnahme wie zum Beispiel Fort- und Weiterbildung können vereinbart werden.

Wir wünschen uns, dass Mitarbeitenden sich regelmäßig fort- und weiterbilden. Bei Bedarf organisieren wir Inhouseschulungen.

Wir schulen alle Mitarbeiter*innen zum Thema „Prävention und Deeskalation“. Wir stellen in den Bereichen sicher, dass die vermittelten Methoden zur „Prävention und Deeskalation“ angewendet werden.

Wir bieten bei Bedarf Fallsupervision, Teamsupervision, oder Coaching an. Wir streben eine Kultur an,

- in der alle Beteiligten die Möglichkeit haben, zu kommunizieren wenn Sie mit Situationen überfordert sind und versuchen, gemeinsam eine Lösung zu finden.
- die es möglich macht, frühzeitig Fehlverhalten oder Überforderung zu erkennen, dies zu analysieren und dann gezielte Korrektur- und Präventionsmaßnahmen einzuleiten.
- die es allen Personen möglich macht, Beobachtungen und Fehler zu melden bzw. einzugestehen, weil sie sicher sein können, dass nach der Meldung nach professionellen Standards gehandelt wird.

3.1.3. Auf Ebene Klienten

Auf der Ebene der Klienten können die präventiven Maßnahmen sehr unterschiedlich sein, wie zum Beispiel Aufnahmeverfahren, Hilfe-/Förderplanung, Elternarbeit, Zusammenarbeit mit Ärzten/Therapeuten.

Da wir ein vielfältiges Dienstleistungsangebot vorhalten, fließt diese Ebene in die bereichsbezogenen Konzepte ein.

 Folgende Präventionsmaßnahmen sind in der Kita Sterntaler vorhanden:

- Die Eingangstür ist nur zu bestimmten Zeiten von außen zu öffnen, in dieser Zeit verlassen die Kinder die KiTa nicht unbeaufsichtigt.
- Die Toiletten haben einen Sichtschutz (Kindergarten), damit die Kinder sicher und unbeobachtet sind.
- Beim Wickeln wird darauf geachtet, dass die Intimsphäre geschützt ist.
- Wenn Kinder schlafen, sind diese immer unter Aufsicht (entweder ist ein*e Mitarbeiter*in im Raum oder die Tür steht offen).
- Das Außengelände ist eingezäunt und verschlossen.
- Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder sind sowohl im Innen- als auch im Außenbereich vorhanden.
- Im Haus sind immer mindestens 2 Mitarbeiter*innen anwesend.
- Die Eltern füllen eine Abholberechtigung aus. Nur die Personen, die auf der Abholberechtigung stehen, dürfen das Kind abholen. Ein Personalausweis muss mitgebracht werden.
- Präventionsangebote für Kinder werden jährlich durchgeführt.
- Situativ werden die Regeln für zum Beispiel Dottorspiele in den einzelnen Gruppen, aber auch in Kleingruppen besprochen.
- Die Mitarbeiter*innen nehmen an unterschiedlichen Fortbildungen teil. Unter anderem §8a Kindeswohlgefährdung und Basiswissen zu sexueller Gewalt in Einrichtungen und Verbänden.
- Es wird regelmäßig über Gefühle gesprochen. Unterschiede gute und schlechte Gefühle / Geheimnisse werden mit den Kindern besprochen.

4. Wir legen Wert auf Partizipation und Mitwirkung

Nach unserem Leitbild richtet sich unser Angebot auf „Hilfe zur Selbsthilfe“. Wir beteiligen Menschen und ihre Angehörigen an der Planung, Durchführung und Weiterentwicklung unserer Arbeit. Wir wünschen uns, dass die Menschen ihre eigenen Interessen vertreten.

Wir reflektieren auf unterschiedlichen Ebenen, auf welche Art und Weise die Partizipation sichergestellt werden kann.

Relevante Gremien wie zum Beispiel Bewohnervertretung, Elternvertreter und Positionen, wie zum Beispiel Teilhabebotschafter Klassensprecher*innen, Vertrauenslehrer*innen unterstützen uns dabei.

 **Partizipation** ist die altersgemäße Beteiligung, Teilhabe, Selbstbestimmung, Selbstwahrnehmung und Eigenverantwortung am KiTa-Alltag.

Wir möchten, dass Familien ihre Kinder in einer sicheren und fairen Umgebung betreuen lassen und, dass ihre Bedürfnisse weitestgehend berücksichtigt werden. Somit werden die Familien möglichst an allen, sie unmittelbar betreffenden, Entscheidungen beteiligt. Dabei werden alters- und entwicklungsbedingte Unterschiede berücksichtigt.

In unserer Kindertagesstätte lernen die Kinder, dass sie Mitspracherecht in verschiedenen Situationen haben. Durch Mitbestimmung und Mitgestaltung im KiTa-Alltag lernen sie ihre Interessen und Bedürfnisse wahrzunehmen, zu äußern und gewinnen somit an Selbstvertrauen. Sie lernen, dass sie und ihre Meinung wichtig sind und, dass sie nicht alles erdulden und hinnehmen müssen, wenn eine Person etwas gegen ihren Willen tut. So kann es Kindern leichter gelingen, auch in anderen Situationen „Nein“ zu sagen.

Aus diesem Grund ist es wichtig das Thema Partizipation mit in das Schutzkonzept aufzunehmen.

Alle Kinder haben die gleichen Rechte und dürfen mitbestimmen. Kein Kind darf benachteiligt werden. Kinder sind dabei, ihre Persönlichkeit zu entdecken und zu entwickeln. „Ich bin Ich, Ich bin richtig und wichtig. Auch meine Bedürfnisse und meine Meinungen.“ Kinder müssen unterstützt werden, sich selbst wahrzunehmen und auszudrücken.

Die Mitarbeiter*innen bieten den Kindern Schutz, um Benachteiligungen zu vermeiden bzw. abzubauen und zeigen Wege, damit soziale Integration gelingen und wachsen kann.

Die Kinder haben die Möglichkeit über alltägliche Dinge und Ereignisse in der KiTa mitzubestimmen. Mit der Unterstützung der Mitarbeiter*innen lernen sie, ihre Meinung zu äußern, Initiative zu ergreifen und Verantwortung zu übernehmen. Ebenfalls lernen sie, sich mit anderen Kindern zu verständigen, Konflikte auszuhandeln und ihre Ideen allein oder gemeinsam mit anderen zu verwirklichen. Jedes Kind hat das Recht seine Gefühle, Bedürfnisse, Ängste, Grenzen und Kritik anzubringen und darzulegen. Dabei wird das Kind sensibel und empathisch unterstützt bzw. aufgefangen.

Partizipation wird auch im Team gelebt. Jede*r Mitarbeiter*in bereichert die Arbeit durch die jeweiligen Fachkompetenzen, die Ideen, die individuellen Bedürfnissen und durch Kritik. Dies wird im Team offen angenommen und konstruktiv bearbeitet.

Partizipation bedeutet nicht Regel- und Grenzenlosigkeit. Durch Partizipation haben die Kinder die Möglichkeit, sich auf ihr eigenes Tempo zu konzentrieren. Durch selbsttätiges Aneignen von verschiedenen Themen und die kindliche Neugierde, entwickelt sich jedes Kind ganz

individuell. Die soziale Beziehung spielt dabei eine wichtige Rolle. Kinder beobachten viel und kopieren immer wieder Handlungsweisen.

Sie entscheiden, was, wann, wo, mit wem und vor allem wie lange sie sich mit etwas beschäftigen möchten. Durch Selbst- und Mitbestimmung lernen die Kinder auch den Umgang mit Konflikten. Sie lernen diese selber zu lösen, da sie schon frühzeitig verstehen, Problemsituationen zu erkennen, zu strukturieren und eigene Lösungswege zu finden und zu optimieren. Die Mitarbeiter*innen geben den Kindern den Freiraum, damit genau das stattfinden kann. Den Kindern soll nicht einfach ein Verhalten übergestülpt werden. Sie fangen an, ihre eigenen Entscheidungen, welche die eigenen Belange betreffen, zu üben. Dabei benötigen sie lediglich die Begleitung und Unterstützung der Erwachsenen. Die Kinder werden signalisieren, wenn sie zu bestimmten Themen Unterstützung benötigen.

Bei der Partizipation spielt sowohl die verbale Kommunikation als auch die nonverbale Kommunikation eine zentrale Rolle. Besonders jüngere Kinder oder auch Kinder mit bestimmten Bedürfnissen können sich meist nicht verbal mitteilen. Diese zeigen durch Gestik, Mimik und Handbewegungen, was sie mögen bzw. nicht mögen oder was sie in diesem Moment interessiert bzw. nicht interessiert. Durch die Interaktion mit den Kindern und der Sensibilität der Mitarbeiter*innen auf das Verhalten der Kinder, können Wünsche und Bedürfnisse erkannt werden. Alle Gespräche zwischen Kind und Mitarbeiter*innen finden auf Augenhöhe statt. Die Kinder fühlen sich dabei ernst genommen und vor allem wahrgenommen.

Partizipation gedeiht am besten da, wo eine offene und respektvolle Haltung den Umgang miteinander prägt. Auch der Umgang der Erwachsenen untereinander spielt dabei eine wichtige Rolle. Das betrifft sowohl die Kommunikation als auch Entscheidungen im Team und zwischen Mitarbeiter*innen und Sorgeberechtigten.

Damit Kinder zu starken, selbstbewussten Persönlichkeiten heranwachsen können, bekommen sie die Möglichkeit den Alltag in der Kindertagesstätte Sterntaler mitzugestalten. Je nach Alter und Entwicklung der Kinder und in Abhängigkeit der personellen Situation findet Partizipation in unterschiedlicher Art und Weise statt.

5. Gestaltung der Räume als Bestandteil der Prävention und Partizipation

Die von der Lebenshilfe Soltau e.V. genutzten Räume sollen den von uns begleiteten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Beeinträchtigung Sicherheit geben und Orientierung bieten. Sie sind Orte zum Spielen, zum Lernen und, im Bereich der Wohneinrichtungen, das eigene Zuhause.

Zum Schutz vor Gewalt ist es daher wichtig, diese nicht nur in ihrer reinen Funktion zu betrachten, sondern bei einer Gefährdungsanalyse auch das subjektive Empfinden derjenigen mit einzubeziehen, die sich einen Großteil ihrer Zeit in diesen Räumen aufhalten.

Wo gibt es Räume, die von unseren Kunden als unsicher wahrgenommen werden? Welche Gefühle werden mit Räumen verbunden und was können wir tun, um als unsicher wahrgenommene Räume wieder zu subjektiv bedeutsamen Orten unserer Kunden umzugestalten?

Dabei muss berücksichtigt werden, dass neben Offenheit und Transparenz auch die Gestaltung von Räumen als Rückzugsorte und die Intimsphäre unserer Kunden eine wichtige

Rolle spielen (z.B. bei der individuellen Hygiene) ohne dass dabei Möglichkeiten für Übergriffe geschaffen werden.

Im gemeinsamen Gespräch mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sollen Gefährdungsmomente und Grenzkonstellationen bewusst gemacht werden.

Das Ergebnis aus diesem Austausch kann neben baulichen und gestalterischen Maßnahmen (z.B. Einsetzen von Lichtausschnitten in Türen, bewegliches Mobiliar, Farbgestaltung) auch zu Veränderungen in der Struktur (z.B. Absprachen bei der Übernahme von Hygieneunterstützung) und im pädagogischen Handeln führen (z.B. mehr offene und gruppenübergreifende Arbeit). Hierbei sind wir oftmals gerade im Fall von extern genutzten Räumen auch auf die gute Zusammenarbeit mit unseren Kooperationspartnern angewiesen.

Es ist unser Ziel, die von uns begleiteten Menschen als Experten ihrer eigenen Lebenswelten an diesen Prozessen zu beteiligen.

➡ Die kooperative **Kindertagesstätte Sterntaler** ist nach dem Hamburger Raumkonzept gestaltet und bietet den Kindern viel Freiraum. Die Spiel- und Bastelmaterialien sowie die Portfolio-Ordner befinden sich auf Augenhöhe der Kinder. Zu jeder Zeit hat jedes Kind die Möglichkeit, selbstbestimmt an alle Materialien zu gelangen. Ausnahmen sind Spiele oder Materialien, die eine Begleitung erfordern oder je nach Alter der Kinder zu kleine Teile enthalten. Es gibt aber auch Gegenstände, bei denen die Kinder die Mitarbeiter*innen fragen müssen. Dabei lernen sie, dass sie sorgsam und behutsam mit Gegenständen umgehen und sie später zurück bringen müssen.

Die Räume werden immer wieder neu gestaltet und die Kinder äußern ihre Wünsche dazu.

6. Beschwerdemanagement

In einer bereichsübergreifenden Arbeitsgruppe haben wir den Prozess „Ideen und Beschwerden konstruktiv bearbeiten“ erstellt. Bei der Entwicklung wurde deutlich, dass die Erstellung des Prozesses das eine ist aber die Entwicklung einer Haltung um konstruktiv mit Ideen und Beschwerden umzugehen noch viel wichtiger ist. Das benötigt Zeit.

Wir ermutigen und befähigen die uns anvertrauten Menschen aktiv dazu selbstbewusst ihre Rechte und Interessen zu vertreten.

Daher ist die Entwicklung und Einführung als ein fortdauernder Prozess zu sehen. Wir sorgen für vielfältige Beschwerdewege. Dabei orientieren wir uns an den jeweiligen Möglichkeiten der von uns begleiteten Menschen.

Neben den persönlichen Gesprächen bieten wir zusätzliche die Möglichkeiten für Beschwerden über die Webseite, „Bundesweiter unabhängige Beschwerdestelle der Lebenshilfe –Bubl“ und über die „EU-Rechtsverstöße“.

7. Sexualpädagogisches Konzept

Die von der Lebenshilfe Soltau e.V. begleiteten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sollen in die Lage versetzt werden, selbstbestimmt und eigenverantwortlich mit ihrem Körper und der eigenen Sexualität umzugehen.

Das sexualpädagogische Konzept der Lebenshilfe Soltau e.V. hat zum Ziel, das Recht der von uns begleiteten Menschen auf eine alters- und entwicklungsgerechte Sexualaufklärung umzusetzen und somit Grenzüberschreitungen und unreflektierten Körperkontakt zu verhindern.

Durch eine altersgerechte Aufklärung und eine positive Haltung zur eigenen Sexualität soll es gelingen, ohne Tabus ein positives Körperbewusstsein und eine Atmosphäre aufzubauen, in der es möglich ist, ohne Scham über die eigenen Gefühle und Erfahrungen zu sprechen. Aber auch die Vermittlung grundlegender Themen wie Körperhygiene, Liebe und Beziehung ist Bestandteil des Konzeptes.

Unsere Klient*innen sollen so gestärkt werden, abweichendes Verhalten und Grenzüberschreitungen klarer zu benennen und evtl. Übergriffe als solche wahrnehmen zu können.

Das sexualpädagogische Konzept muss in allen Einrichtungsteilen der Lebenshilfe Soltau e.V. bekannt sein. Es dient als Leitfaden im Umgang mit sexualpädagogischen Fragen und hat zum Ziel, dass die Mitarbeitenden der Lebenshilfe Soltau e.V. sich in der täglichen Arbeit mit unseren Klient*innen handlungssicher fühlen und eine gemeinsame Haltung im Bereich der Sexualpädagogik entsteht. Nicht nur die eigene Handlungskompetenz wird so gestärkt, auch externe Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten werden bewusst gemacht und können so einfacher eingeholt werden.

Wieso benötigen wir ein sexualpädagogisches Konzept in der **Kindertageseinrichtung**?

Sexualität kommt doch erst im Erwachsenenalter vor. Nein!!! Sexualität ist ein menschliches Grundbedürfnis nach körperlicher und/ oder seelischer Berührung und äußert sich von Geburt an. Die Sexualität bei Kindern ist nicht wirklich mit der Erwachsenensexualität vergleichbar, ist aber dennoch für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder sehr bedeutend.

Wenn Kindern im sexuellen Bereich eine pädagogische Begleitung geboten und das Thema thematisiert wird, dann sinkt das Risiko von Übergriffen. Selbstbewusste Kinder, die ihren eigenen Körper kennen und somit sexuelle Verhaltensweisen angemessen einordnen können, haben auch die Möglichkeit die Verhaltensweisen von anderen besser einzuschätzen und beurteilen zu können. Genau aus diesem Grund ist es sehr wichtig, sich dem Thema zu widmen. Das Thema Sexualität sollte nicht erst im Jugendalter aufkommen, da es den Kindern Orientierung und Sicherheit gibt und einen positiven Zugang zu eigener Sexualität fördert. Wichtig ist dabei, dass die Gefühle der Kinder gestärkt werden. Nur so können Kinder zwischen „schönen“, „blöden“ und „unangenehmen“ Berührungen unterscheiden.

Die Alltagswelt vermittelt ein einseitiges Bild über Sexualität, Geschlechterrollen und Lebensweisen. In der Kindertagesstätte finden soziale Kontakte, Gruppenerleben und Lernen mit Gleichaltrigen statt. Dabei werden Werte und Normen vermittelt. Kinder lernen, was partnerschaftliches Verhalten und Intimität ist und wo die Grenzen sind bzw. wann sie überschritten werden. Dabei entwickelt sich bei den Kindern ein positives und stabiles Körper- und Selbstbild.

Kindliche Sexualität

Die kindliche Sexualität ist im Vergleich der Erwachsenensexualität spontan, neugierig und findet spielerisch statt. Diese ist ganzheitlich und vielfältig. Das heißt, die Kinder erleben ihren Körper mit allen Sinnen. Auch gibt es keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Schmusen und genitaler Sexualität. Kinder überlegen nicht, was jemand anderes möchte, sondern denken in dem Moment unbewusst nur an sich und suchen sich bei Bedarf den Spielpartner aus. Dabei sind sie unbefangen, schamfrei, norm- und wertfrei und somit auch sorgenfrei. Während dessen suchen Kinder die Nähe und Geborgenheit, haben Vertrauen und fühlen sich wohl.

Regeln für Doktorspiele in der Kita Sterntaler

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es Doktorspiele machen möchte
- Kein Kind tut dem anderen Kind weh
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Mund, Po, Penis, Scheide, Nase, oder Ohr
- Hilfe holen ist erwünscht
- Möglichst sollte ein gleicher Entwicklungsstand bestehen
- Anfassen ist erlaubt
- Unterhosen bleiben an (zum Schutz der Mitarbeiter*innen)
- Eltern informieren/ Transparenz schaffen
- Rückzugsorte schaffen
- Die Teilnahme ist freiwillig
- Eigenstimulation Möglichkeiten schaffen, passende Orte finden/ keine Selbstverletzungen
- Keine Macht ausüben
- sexualisierte Sprache beobachten und gegeben falls eingreifen

Psychosexuelle Entwicklung im Kindesalter

Spielen die Kinder mit Puppen sexualisierte Themen nach, so werden diese Themen aufgegriffen und darüber gesprochen. Es ist wichtig, dass Kinder die Möglichkeit haben, das Gesehene oder Gehörte nachzuspielen.

Ebenfalls ist es wichtig, dass Kinder, welche einen Drang nach Selbstbefriedigung haben, dies auch zuzulassen. Dafür benötigen sie eine Rückzugsmöglichkeit, die ihnen geboten werden muss. Dabei ist es wichtig, dass stets die Privatsphäre beachtet wird. Häuft sich das Verhalten der Selbstbefriedigung, wird mit dem Kind gemeinsam nach einer Lösung gesucht. Dabei kann es sich um den Ort oder auch um den Zeitpunkt handeln.

Grenzüberschreitungen/ sexueller Übergriff unter Kindern

Ein sexueller Übergriff bei Kindern liegt dann vor, wenn das betroffene Kind zu einer sexuellen Handlung gezwungen wird oder sich unfreiwillig in der Situation beteiligt. Das Ausüben von erwachsener Sexualität ist ebenfalls eine Grenzüberschreitung und wird sofort gestoppt.

Findet eine Grenzüberschreitung unter Kindern statt, wird der Übergriff sofort gestoppt. Das betroffene Kind aus der Situation geholt und gemeinsam mit den beteiligten Kindern thematisiert. Das Verhalten und das Vorgehen werden beobachtet, dokumentiert und die Sorgeberechtigten werden noch am selben Tag darüber informiert. Ein regelmäßiger Austausch mit den Eltern findet in den kommenden Tagen statt. Wenn es wiederholt zu Übergriffen kommt, wird das übergriffige Kind von den anderen Kindern oder Räumen vorerst isoliert.

8. Umgang mit Gewalt –Verfahrensabläufe

8.1. Bei Verdacht auf Gewalt

Immer, wenn es zu Verdachtsmomenten hinsichtlich (sexueller) Gewalt innerhalb der Lebenshilfe Soltau e.V. kommt, besteht für alle Mitarbeitenden die Verpflichtung, Verdachtsmomente unverzüglich zu melden.

Hier werden die Verfahrensabläufe für folgende Verdachtsfälle dargestellt:

- Verdacht (sexueller) Gewalt durch Mitarbeitende
- Verdacht (sexueller) Gewalt durch Klienten
- Verdacht (sexueller) Gewalt durch Außenstehende

Zusätzlich gilt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (gemäß §8a SGB VIII) das durch den Jugendhilfeträger im Landkreis abgestimmte Vorgehen:

<https://www.familienwegweiser-heidekreis.de/lebenswelten/inanspruchnahme-einer-insoweit-erfahrenen-fachkraft-beratung-gemaess-%C2%A7%C2%A7-8a-8b-sgb-viii/>

Im Mittelpunkt der dargestellten Verfahrensabläufe steht immer der Schutz der Betroffenen. Die Abläufe sollen in verallgemeinernder Form den verantwortlichen Beteiligten (in der Regel die Mitarbeiter/-innen) soweit wie möglich Handlungssicherheit geben. Dazu gehören die Festlegung der Ausgangslage, die Klärung der Zuständigkeiten sowie die Berücksichtigung formaler Informations- und Dokumentationspflichten.

Hinsichtlich der Meldepflichten gilt es für die Angebotsformen neben der internen Informationsweitergabe weitere externe Stellen durch die Geschäftsführung/ Bereichsleitung mit zu informieren:

Kinder- und Jugendbereich	Wohnbereich
<ul style="list-style-type: none">• Fachbereich Kindheit, Jugend und Familie• Leistungsträger• Fachaufsicht (Landesschulbehörde)	<ul style="list-style-type: none">• Heimaufsicht

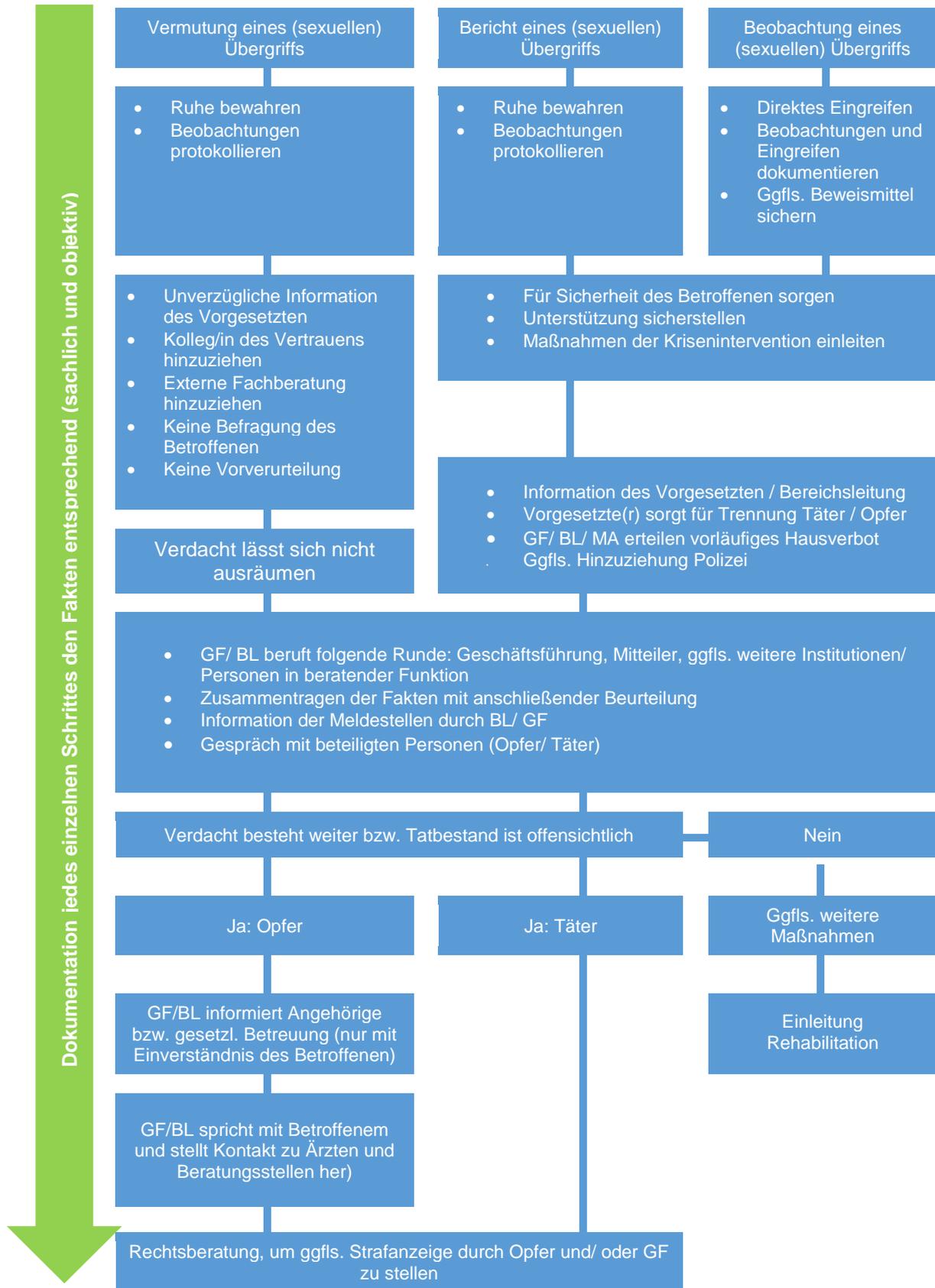
Generell ist es im gesamten Verfahrensablauf wichtig, sich an objektive Fakten zu halten und die eigene Emotionalität soweit wie möglich auszublenden, aber trotzdem die von Gewalt betroffene Person empathisch zu begleiten. Die Verantwortung für den Ablauf beinhaltet jedoch zunächst immer auch die Unschuldsvermutung gegenüber dem Tatverdächtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dynamik der dargestellten Abläufe aufgrund der sensiblen Thematik unterschiedlich verlaufen kann. So können Prozesse langsamer oder schneller verlaufen. Es können sich einzelne Zwischenschritte ergeben, die so nicht im Ablauf aufgeführt sind.

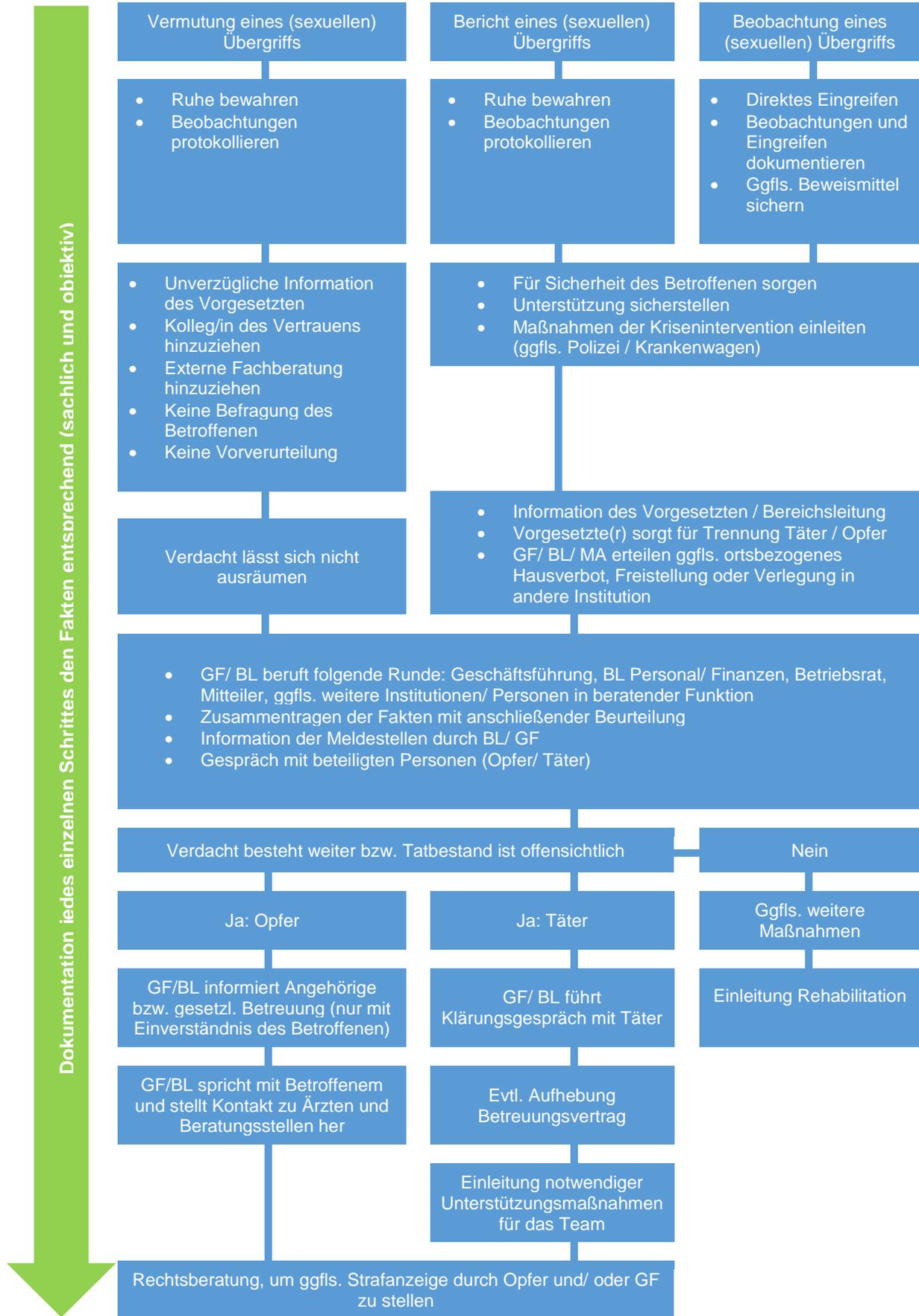
Ablauf bei Verdacht von (sexueller) Gewalt durch Mitarbeiter/-innen



Ablauf bei Verdacht von (sexueller) Gewalt durch Außenstehende

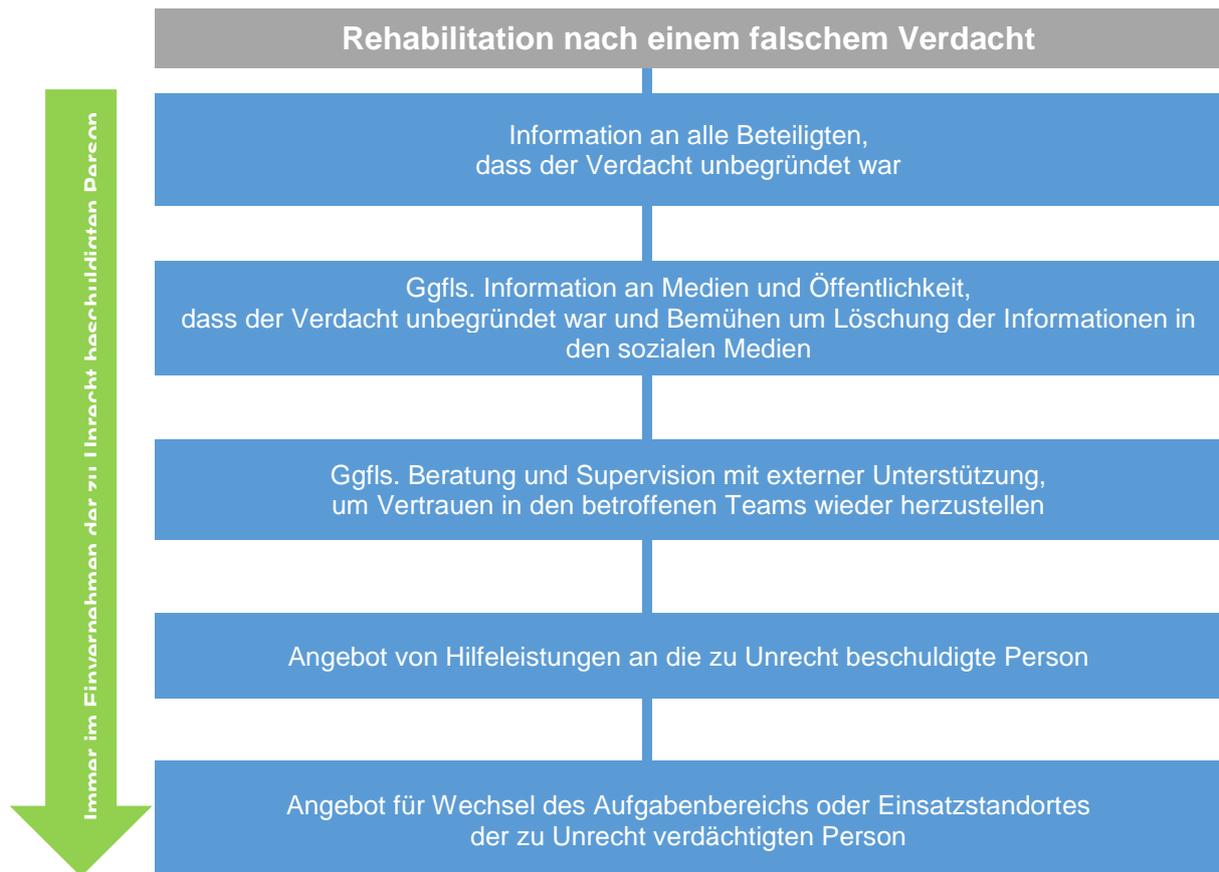


Ablauf bei Verdacht von (sexueller) Gewalt durch Klienten



8.2. Rehabilitation

Sollte sich ein Verdacht nicht bestätigt haben, ist es wichtig, den betroffenen Mitarbeitenden/ Klienten/ Außenstehenden voll und ganz zu rehabilitieren. Der angefügte Verfahrensablauf zur Rehabilitation soll die Wiederherstellung des guten Rufes der fälschlich verdächtigten Person ebenso wie die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und Vertrauensbasis im näheren Umfeld zum Ziel haben. Dabei ist die gleiche Sorgfalt aufzubringen wie bei der Überprüfung des Verdachts.



Anlage I: Beratung, Kooperation und Vernetzung - Anlaufstellen

Pro Familia – Beratungsstelle Soltau
Mühlenstr. 1
29614 Soltau
Tel.: 05191 – 17783
soltau@profamilia.de

Wendepunkte – Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt
Tel.: 05191 – 970 772
wendepunkte@heidekreis.de

OkaySchutzkonzepte
Jens Hudemann
Paul-Krey-Straße 20
26135 Oldenburg
Tel.: 0157 – 51 76 32 90
info@okay.support

Hilfen aus einer Hand GbR
Bahnhofstr. 31
29640 Schneverdingen
Tel.: 05193 – 975 604
Sozialraum-schneverdingen@Hilfen-aus-einer-Hand.de

Venito – Diakonische Gesellschaft für Kinder, Jugendliche und Familien
Sozialraum Soltau
Birkenstr. 3
29614 Soltau
Tel.: 05191 – 44 55
j.willing@stephanstift.de

Anlage II: Gesetzliche/Vertragliche Grundlagen

Zum Schutz der Menschen gibt es gesetzliche Grundsätze. Für Kinder und Jugendliche sowie für Menschen mit Behinderung wurden weitere Rechte in Rahmen der UN-Kinderrechtskonvention und der UN Behindertenrechtskonventionen konkretisiert. Auf die wichtigsten gesetzlichen Regelungen bilden wir an dieser Stelle ab.

Grundgesetz für die Bundesrepublik

Das Grundgesetz, welches seit Mai 1949 existiert, legt Rechte für alle Menschen fest, unter anderem folgende:

Artikel 1	Unantastbar der Würde
Artikel 2	Entfaltung der Persönlichkeit, Schutz der Intimsphäre
Artikel 3	Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich

	(unter anderem darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden)
Artikel 10	Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich
Artikel 12	Alle haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen
Artikel 13	Die Wohnung ist unverletzlich

Übereinkommen über die Rechte des Kindes –UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989, 30 Jahre nach der Erklärung der Rechte des Kindes und zehn Jahre nach dem Internationalen Jahr des Kindes, wurde das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die „UN-Kinderrechtskonvention“, von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. In Deutschland gilt die UN-Kinderrechtskonvention seit 1992. Sie setzt sich aus 54 Artikel.

Dieses Kinderrecht-Regelwerk gilt für alle Kinder weltweit –ganz gleich, wo sie leben welche Hautfarbe oder Religion sie haben und ob sie Mädchen oder Junge sind. Denn allen Kinder ist eines gemeinsam: Sie brauchen besonderen Schutz und Fürsorge um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten. Ihnen diesen Schutz zu geben, darum geht es in den Kinderrechtskonvention.²

Artikel 2	Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot
Artikel 3	Wohl des Kindes <ul style="list-style-type: none"> • Schutz und Fürsorge gewährleisten, die zu einem Wohlergehen notwendig sind • Sicherheit und Gesundheit • sind auch öffentliche Aufgabe
Artikel 6	Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
Artikel 8	Identität (Recht des Kindes inkl. seiner Identität zu achten)
Artikel 12	Berücksichtigung des Kindeswillens
Artikel 13	Meinungs- und Informationsfreiheit
Artikel 16	Schutz der Privatsphäre und Ehre
Artikel 19	Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
Artikel 23	Förderung behinderter Kinder
Artikel 34	Schutz vor sexuellem Missbrauch
Artikel 36	Schutz vor sonstiger Ausbeutung

Download Konvention über die Rechte des Kindes

<https://www.unicef.de/cae/resource/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf>

Download Konvention über die Rechte des Kindes –kinderfreundliche Version

<https://www.unicef.de/cae/resource/blob/50770/b803ba01e7ad59fc9607c893b8800ede/d0007-krk-kinderversion-illustrationen-2014-pdf-data.pdf>

² www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention

UN-Behindertenrechtskonvention

Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ ist ein Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde und am 3. Mai 2008 in Kraft getreten ist. Die UN-Behindertenrechtskonvention beinhaltet –neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für behinderte Menschen –eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmter Regelungen.³

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-BRK 2009 ratifiziert, womit sie auch in Deutschland zu geltendem Recht wurde.

Artikel 3	Allgemeine Grundsätze <ul style="list-style-type: none">• Achtung der Würde• Nichtdiskriminierung• Teilhabe an der Gesellschaft• Achtung der Unterschiedlichkeit• Chancengleichheit• Gleichberechtigung Mann und Frau• Achtung vor den sich entwickelten Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung und Recht auf Wahrung ihrer Identität
Artikel 5	Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung
Artikel 6	Frauen mit Behinderung (alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen)
Artikel 7	Kinder mit Behinderung (alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen)
Artikel 9	Zugänglichkeit (Barrierefreiheit auf allen Ebenen)
Artikel 12	Gleiche Anerkennung vor dem Recht
Artikel 14	Freiheit und Sicherheit
Artikel 16	Freiheit und Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
Artikel 17	Schutz der Unversehrtheit der Person (Recht auf körperlichen und seelischen Unversehrtheit)
Artikel 19	Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
Artikel 21	Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen
Artikel 22	Achtung der Privatsphäre
Artikel 23	Recht auf Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaft; Recht auf Entscheidung über Anzahl der Kinder sowie altersgemäßer Information zur Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung

³ www.behinderrechtskonvention.info

Download Behindertenrechtskonvention

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Konvention_und_Fakultativprotokoll.pdf

Download Behindertenrechtskonvention in leichter Sprache

https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/LS/UN-Konvention_LeichteSprache.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Download Behindertenrechtskonvention in leichter Sprache erklärt –mit Bildern

https://inklusion.rlp.de/fileadmin/inklusion/Inklusion_Dokumente/UN_Konvention_Leichte_Sprache.pdf

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Die Bezeichnung Kinder- und Jugendhilfegesetz steht für das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe –(SGB VIII), in dem fast alle wesentlichen Regelungen zum Jugendhilferecht zusammengefasst sind.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde das SGB VIII zuletzt 2021 reformiert. Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht für Verbesserungen vor allem für junge Menschen, die benachteiligt sind, die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden. Ein besserer Kinder- und Jugendschutz sowie mehr Prävention und Beteiligung wurden verankert.

§ 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Benachteiligung zu vermeiden oder abzubauen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls, Sicherstellen, dass bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen ist.
§ 8b SGB VIII	Anspruch auf fachliche Beratung und für Fachkräfte und Träger von Einrichtungen, zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.
§ 45 SGB VIII	Sicherung der Rechte und Wohl von Kindern und Jugendlichen, Konzept zum Schutz vor Gewalt, Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Beschwerdemöglichkeit
§ 47 SGB VIII	Meldepflicht für Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl des Kindes und Jugendlichen beeinträchtigen können.
§ 72a SGB VIII	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen -Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (SGB IX)

Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGBIX). Sozialpolitisches Ziel aller Teilhabeleistungen ist die Selbstbestimmung behinderter Menschen und ihre umfassende Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Das SGB IX wurde durch das Bundesteilhabegesetz neu strukturiert. Es wurde die Verpflichtung für Leistungserbringer neu ins SGB IX aufgenommen, um Menschen mit (drohender) Behinderung vor Gewalt zu schützen.

§ 37a SGB IX Gewaltschutz

Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder.

Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

§ 1 SGB IX	Anspruch auf Leistungen, um ihre Selbstbestimmung und volle gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden oder entgegenzuwirken.
§ 37a SGB IX	Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt wie die Entwicklung und Umsetzung eines Gewaltschutzkonzept
§ 124 SGB IX	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen -Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen

§ 5 NuWG	Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn in ihm die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner geachtet und vor Beeinträchtigungen geschützt werden
§ 7 NuWG	Wird dem Betreiber eines Heims bekannt, dass das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder sexuelle Selbstbestimmung bedroht oder beeinträchtigt worden ist, so hat er die Heimaufsichtsbehörde zu informieren...

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz trifft Regelungen zu den Gleichheitsgrundsätzen in privatrechtlichen und arbeitsrechtlichen Kontexten.

Strafgesetzbuch

Relevante gesetzliche Grundlagen zur Strafbarkeit von Gewalt.

§ 174 c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines beratungs-, Behandlung- oder Betreuungsverhältnisses
§ 174 a (2)	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§§ 174, 177, 179, 183	Strafbarkeit des sexuellen Missbrauchs -Täter nutzt seinen Machtstellung und Unterlegenheit des Opfers aus. Es kommt nicht auf den Widerstand des Opfers an
§ 177	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 185	Beleidigung, tätliche Beleidigung
§ § 223, 226, 229	Körperverletzung
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 239	Freiheitberaubung
§ 240	Nötigung
§ 263	Betrug
§ 323c	Unterlassene Hilfeleistung